



ARBEITSKREIS ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK e. V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kinderbetreuung und Mitgliedschaft

1. Voranmeldung

Mit diesem Formular melden die Eltern Ihr Interesse für einen Platz im Kindergarten an. Es hilft den Erzieherinnen bei der Aufnahmeentscheidung.

2. Anmeldung

Vor Beginn der Betreuung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Zuständig für die Aufnahmeentscheidung ist die pädagogische Leitung des Kindergartens. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn ein Elternteil Mitglied im Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V., Rothenhausen wird. Die Eltern erhalten eine Kopie der Anmeldung mit einer Aufnahmebestätigung. **- Wohnungs-, Telefon- und Bankwechsel bitte umgehend mitteilen! -**

3. Antrag auf Gemeinde-Kostenausgleich - WICHTIG! -

Für alle Kindergartenkinder, die außerhalb von Groß Schenkenberg/Rothenhausen wohnen, ist von den Eltern bis Mai des Anmeldejahres bei der zuständigen Wohnortgemeinde bzw. Stadt-/Amtsverwaltung ein Antrag auf Kostenausgleich zu stellen und die schriftliche Bewilligung im Kindergarten abzugeben. Diese Bewilligung hat in der Regel Gültigkeit bis zum Verlassen des Kindergartens. Wenn diese Bewilligung nicht vorliegt, z. B. bei Wohnortwechsel ohne Kostenausgleichsbewilligung, ist von den Eltern ein entsprechender zusätzlicher Ausgleich zu zahlen, der in der Höhe in etwa dem Betreuungsbeitrag entspricht.

4. Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes kann nach einer Probezeit von einem Monat nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung bzw. Abmeldung, auch bei Ablauf des Gruppenjahres ist dem Arbeitskreis schriftlich oder per eMail mitzuteilen, um Unklarheiten und unnötige Rückfragen zu vermeiden.

5. Beiträge zur Kinderbetreuung (gültig ab 1.8.2017):

Gruppe	Zeiten:	Ohne Randstunde	Mit Randstunde
		Mo – Fr 8:00 – 13:00 Uhr	Mo – Do 8:00 – 14:00 Uhr Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Kindergarten	1. Kind	170,00 €	205,00 €
	2. Kind (-30 %)	119,00 €	143,50 €
	3. Kind (-60 %)	68,00 €	82,00 €

- Die Beitragsberechnung erfolgt in der Regel mit Beginn eines neuen Gruppenjahres ab 1. August bis einschließlich Juli des folgenden Jahres. Die Beiträge sind so gerechnet, dass sie durchgängig erhoben werden, unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Gruppenstunden, solange die Kinder in der jeweiligen Gruppe angemeldet sind. - Auch für angefangene Monate ist der volle Monatsbeitrag zu leisten.

- Bei sozialen Härtefällen kann im Kindergarten eine Beitragsermäßigung beantragt werden, sofern eine Bescheinigung vom zuständigen Sozialamt vorliegt. Es erfolgt dann eine entsprechende Verringerung der Betreuungsbeiträge. Bei Bedarf bitte die Erzieherinnen wegen weiterer Informationen ansprechen.

- Die Beitragszahlung erfolgt per SEPA-Mandat durch Lastschriftzugang zum 15. jeden Monats. - Bei fehlerhaften oder unklaren Lastschriften bitten wir um telefonische Klärung, da Rücklastschriften hohe Bankgebühren verursachen!

6. Aufnahme in den Förderverein

Mitglied im Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V., Rothenhausen kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jeweils ein Elternteil der betreuten Kinder muss Mitglied im Verein werden.

7. Beiträge zur Vereinsmitgliedschaft

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt **72,— EURO pro Familie**. Er wird für den Zeitraum eines Gruppenjahres von August bis Juli des folgenden Jahres, aber erst nach Ablauf der Probezeit des Kindes erhoben. Auch bei Eintritt bzw. Ausscheiden zu einem anderen Zeitpunkt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Die Vereinsbeiträge sind steuerlich absetzbar; es kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

8. Ende der Vereinsmitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein kann frühestens erfolgen, wenn die betreffenden Eltern keine Kinder mehr in einer Gruppe zur Betreuung haben. Die Kündigung muss schriftlich mind. einen Monat vor Ende des Betreuungsvertrages bzw. vor Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Eine Erstattung bereits gezahlter Vereinsbeiträge kann nicht erfolgen. Es ist jedoch möglich, auch weiter Mitglied zu bleiben, ohne Kinder in der Gruppenbetreuung zu haben.

9. Spenden

Der Verein ist als gemeinnützige Einrichtung anerkannt und kann somit Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes entgegennehmen und eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen.